

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Norden (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Norden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) Für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| | b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer | 380 v. H |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2021

gez.

-Eiben-
Bürgermeister